

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1412 der Beilagen): Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Im Hinblick auf den seit 1960 erheblich gestiegenen Sach- und Bauaufwand der katholischen Kirche hat der Heilige Stuhl daher im April 1969 die österreichische Bundesregierung um die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages von 50 Millionen Schilling ersucht. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, daß die Steigerung des Fixbetrages um ein Drittel gerechtfertigt und tragbar angesehen werden kann.

Durch Art. I des vorliegenden Zusatzvertrages soll demgemäß der Betrag von 50 Millionen Schilling auf 67 Millionen Schilling ab dem Jahre 1970 erhöht werden. Diese Erhöhung des Fixbetrages beträgt 34%, also rund ein Drittel.

Art. II legt in sinngemäßer Anwendung des Art. XXII des Konkordates fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Art. III des Abkommens bestimmt, daß der Vertrag von Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren ist. Er tritt — unbeschadet der mit 1. Jänner 1970 beginnenden höheren staat-

lichen Leistungen — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der vorliegende Zusatzvertrag, der am 29. September 1969 in Wien unterzeichnet worden ist, darf wegen seines gesetzvertretenden Charakters nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. November 1969 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Zusatzvertrages zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuss hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 (1412 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. November 1969

Kinzl
Berichtersteller

Dr. Fiedler
Obmannstellvertreter